

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

- 1 **Allgemein**
Für alle Bestellungen der ELODRIVE GmbH Stellantriebstechnik, im Folgenden ELODRIVE genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.1 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 **Lieferzeit**
Der Lieferant ist zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet, soweit er nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird. Lieferverzögerungen hat der Lieferant ELODRIVE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Gründe und die mutmaßliche Dauer anzugeben. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne dass er sich nach vorstehendem Absatz auf ein Hindernis berufen kann, so ist ELODRIVE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen, Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung und / oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 **Qualität und Abnahme**
- 3.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware erstellten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- 3.2 ELODRIVE behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- 3.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 3.4 Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.
- 4 **Preise und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen ELODRIVE zugute.
- 4.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt ELODRIVE, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 5 **Eigentum**
Ist von ELODRIVE Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an der bestellten Ware mit dem Beginn ihrer Herstellung auf ELODRIVE über. Durch Übergabe wird die Vereinbarung ersetzt, dass die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für ELODRIVE verwahrt werden.
- 6 **Gewährleistung**
- 6.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt ELODRIVE auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- 6.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch ELODRIVE kostenlosen Ersatz zu leisten, Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist ELODRIVE - nach Anzeige an den Lieferanten - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist ELODRIVE berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelanprüche zu erheben und auf Kosten des Lieferanten die gesamte Lieferung zu überprüfen.
- 6.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Lieferant durch ELODRIVE erfolgen.
- 7 **Informationen und Daten**
Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die ELODRIVE dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlässt, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und geheim zu halten.
- 8 **Schutzrechte Dritter**
Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern ELODRIVE dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant ELODRIVE hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.
- 9 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der Ort, an den die Waren zu liefern sind. Der Gerichtsstand für die zwischen unserem Lieferanten und uns bestehenden Rechtsbeziehungen wird durch den Sitz unserer Gesellschaft, Minden, bestimmt.
- 10 **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.